

Richtlinien zur Abrechnung von Übungsleiterstunden

Stand: 01.11.2023

1. Die Übungsstunden werden gemäß den Angaben im Sportangebot abgerechnet. Die dementsprechende Minutenanzahl ist in der Übungsleiterstunden-Auflistung zu vermerken.
2. Übungsleiter mit förderfähiger Lizenz, erhalten auch bei Lizenzteilung mit einem anderen Sportverein, die Vergütung, die der vollen Lizenz entspricht.

Aktuelles Übungsleiter und Übungsleiterhelfer Honorar:

Ab dem 14. Lebensjahr	Ab dem 18. Lebensjahr
mit und ohne geförderte BLSV-Lizenz	mit geförderter BLSV-Lizenz
10,00 €	16,00 €

3. Die Übungsleiterabrechnung ist zeitnah zu erstellen, um zu vermeiden, dass ausgefallene ÜL-Stunden, z.B. wegen Krankheit, Hallensperrung, Ferien, Feiertage und sonstige Abwesenheiten der ÜL versehentlich abgerechnet werden. Die Abrechnung ist halbjährlich einzureichen.
4. Sollten einzelne Übungsstunden während der Schulferien oder an Feiertagen stattfinden, so ist dies in der Abrechnung gesondert zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für sog. Vertretungsstunden für andere ÜL. Es ist darauf zu achten, dass gemäß Vorgabe der Gemeinde Poing die Sportanlagen der Gemeinde an Feiertagen nicht genutzt werden dürfen. Eine Ausnahmeregelung ist gesondert zu beantragen.
5. Um die Teilnehmerzahlen korrekt zu erfassen, ist die Teilnehmerzahl je Stunde zu notieren. Bei Übungsstunden/-gruppen, die von mehreren ÜL betreut werden, sind außerdem auch die jeweilig anwesenden ÜL zu dokumentieren, um Doppelabrechnungen und Missverständnisse zu vermeiden. Grundsätzlich trägt der Haupt-ÜL die Verantwortung.
6. Alle Übungsstunden, die in den Hallen stattfinden, sind in den jeweiligen Hallenbüchern zu dokumentieren (inkl. Mängel).
7. In der Abrechnung können für Kinder- und Jugendgruppen vom verantwortlichen Übungsleiter pauschal 30,00 € je Gruppe und Jahr beantragt werden. Mit dem Pauschbetrag sind Ausgaben für die Kinder / Jugendliche (z.B. für Süßigkeiten, Getränke, Eis, etc.) abgedeckt.
Außerdem können Übungsleiter die im Liga-bzw. Wettkampfbetrieb tätig sind, ab 01.01.2023 eine zusätzliche Aufwandspauschale i.H.v. 60,00 € (bei bis zu 3 Wettkämpfen/Ligaspielen pro Jahr) bzw. 120,00 € (bei mehr als 3 Wettkämpfen/Ligaspielen pro Jahr) beantragen.
Abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins, werden diese Zuschüsse auf Antrag (Stundenabrechnung des jeweiligen 2. Halbjahres), einmal jährlich gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf regelmäßige Auszahlung.
8. Bezuschussung der Wettkampfshirts bzw. T-Shirts. Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand kann ein Zuschuss von Wettkampfshirt in Abwägung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden.
Bei Übungsgruppen mit Liga bzw. Wettkampfbetrieb: bis zu 25 € / Shirt
Bei Übungsgruppen ohne Liga bzw. Wettkampfbetrieb bis zu 15 € / Shirt
9. Andere Aufwendungen des Übungsleiters können über die Übungsleiterabrechnung abgerechnet werden, wenn diese im Vorhinein vom Vorstand genehmigt wurden. Die Belege sind der Abrechnung beizulegen.
10. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer bleiben bis zu 3.000 € pro Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei (Übungsleiterfreibetrag). Die den Freibetrag von 3.000 € übersteigenden Einnahmen sind in der Regel als Einkünfte eigenverantwortlich vom Übungsleiter zu versteuern.
11. Falsch oder unvollständig ausgefüllte Abrechnungen werden seitens der Sportgemeinschaft Poing nicht anerkannt und ausgezahlt. Gleiches gilt, wenn beizufügende Unterlagen (Teilnehmerliste) fehlen oder das Hallenbuch nicht ordentlich geführt wird.

Die Richtlinien habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige dies auf der Übungsleiterstunden Auflistung.